

Kinder- und Babynahrung / Zusammensetzung

Gemeinsame Kampagne Basel-Stadt (Schwerpunktlabor) und Basel-Landschaft

Anzahl untersuchte Proben: 11

zu beanstanden: 1

Beanstandungsgrund:

Von der Deklaration abweichender Eisen-Gehalt

Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Für die Entwicklung des Kleinkindes ist die Nahrung von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund sind die Anforderungen an Produkte für Säuglinge und Kleinkinder gross.

Säuglingsanfangsnahrung sind Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von gesunden Säuglingen während der ersten vier bis sechs Monate bestimmt sind und für sich allein den Ernährungsbedürfnissen der Säuglinge genügen (LMV Art.182 Abs.1). Die Zusammensetzung muss den in Anhang 2 der LMV aufgeführten Kriterien entsprechen.

Folgenahrung sind Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von gesunden Säuglingen über vier Monate bestimmt sind und den grössten flüssigen Anteil einer nach und nach abwechslungsreichen Kost darstellt (LMV Art.182 Abs.2). Die Zusammensetzung muss den in Anhang 4 der LMV aufgeführten Kriterien entsprechen.

Sonstige Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder müssen nicht den Bestimmungen über Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung entsprechen. Getreideprodukte und andere stärkehaltige Lebensmittel sowie Beikost als fertige oder halbfertige Gerichte oder Mahlzeiten in Dosen, Gläsern oder in Trockenform sowie Suppen, Biscuits, Puddings und Säfte (LMV Art.183) gehören zu dieser Kategorie. Diese Produkte bedürfen jedoch einer Bewilligung des BAG (LMV Art.168 Abs.1).

Probenbeschreibung und Untersuchungsziele

2 Produkte der Kategorie Säuglingsanfangsnahrung, 2 Produkte der Kategorie Folgenahrung und 7 Babybreie und -mahlzeiten mit BAG Bewilligungen wurden erhoben. Bei 7 der 11 Proben handelte es sich um Bio-Produkte. Die Zusammensetzung dieser Produkte sollte untersucht werden. Die Bestimmung und Beurteilung des Gehaltes an Fetten, Proteinen und Zuckern war eines der Interessen. Es wurde zusätzlich überprüft ob Gluten enthalten ist. Kinder mit Zöliakie (Überempfindlichkeit gegenüber Gluten) sollten dieses Spaltprodukt des Klebereiweisses meiden. Bei einigen Proben wurde zusätzlich der Gehalt an Vitamin B1, Mineralstoffen und Spurenelementen analysiert und begutachtet.

Ergebnisse und Schlussfolgerung

Bis auf eine Probe entsprachen alle analysierten Produkte den gesetzlichen Anforderungen.

Die Mengen an Proteinen, Fetten und Zuckern stimmten mit den deklarierten Werten überein. Gluten war in den „Glutenfrei“ gekennzeichneten Produkte nicht nachweisbar. Die Vitamin B1 Gehalte der 7 analysierten Proben war genügend hoch. Einzig, eine hypoallergene Säuglingsanfangsnahrung zeigte einen gegenüber der Deklaration um das Doppelte erhöhten Eisengehalt. Die Abklärungen im betroffenen Betrieb ergaben einen Fehler bei der Zusetzung von Eisen.